

## Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

### **Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 18.12.2020 zur Verlängerung der Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im CBT-Wohnhaus St. Michael in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 2 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 zur Regelung des Infektionsgeschehens im CBT-Wohnhaus St. Michael in Waldbröl nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) tritt abweichend ihrer Ziffer 12 erst **mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft**. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Personen von der Verlängerung ausgenommen sind, deren infektiöse Periode des SARS-CoV-2-Erregers im Rahmen einer Einzelfallentscheidung bereits beendet ist.
2. Die **häusliche Quarantäne der Beschäftigten** des CBT-Wohnhauses St. Michael **endet vorzeitig mit** dem Zeitpunkt, an dem für diese Personen dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises ein **negatives PCR-Testergebnis** nachgewiesen wird, welches nicht vor dem 18.12.2020 stammt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

#### **Begründung:**

Mit Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises vom 07.12.2020 wurden die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die nicht in der Verwaltung Beschäftigten des CBT-Wohnhaus St. Michael, Dechant-Wolter-Straße 11 in 51545 Waldbröl abgesondert, da dort 28 Personen aus dem Bewohnerkreis und 10 Personen aus dem Beschäftigtenkreis positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind. Die Absonderung ist bis zum Ablauf des 20.12.2020 befristet.

Zwischenzeitlich haben sich in der Einrichtung 40 Personen aus dem Bewohnerkreis und 19 Personen aus dem Beschäftigtenkreis nachweislich mit dem Coronavirus infiziert, von denen zwei Personen bereits gestorben sind. Die letzte Positivtestung stammt vom 14.12.2020. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Schutzmaßnahmen bis zum Ablauf des 28.12.2020 erforderlich, da sich die Infektion in der Einrichtung weiter ausgebreitet hat und eine 14-tägige Inkubationszeit seit dem letzten Testergebnis zu berücksichtigen ist.

Für die von der Allgemeinverfügung erfassten Beschäftigten kann die Quarantäne vorzeitig mit einem negativen PCR-Test verkürzt werden, da sie die häusliche Quarantäne nicht in der Einrichtung selbst verbringen, sondern sich lediglich zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in dem CBT-Wohnhaus St. Michael aufhalten und dabei FFP2-Masken tragen müssen. Ein negativer PCR-Test ist erforderlich, da der Kontakt mit

den infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern weiterhin eine Gefahr darstellt und es auch trotz Schutzmaßnahmen zu einer Infektion einer Person aus dem Beschäftigtenkreis gekommen ist. Der PCR-Test darf aufgrund seiner Aussagekraft nicht vor dem 18.12.2020 erfolgt sein und muss dem Gesundheitsamt des Oberbergischen Kreises nachgewiesen werden.

Ferner wird klargestellt, dass die Personen, welche die Infektion mit dem Coronavirus bereits vollständig durchlaufen haben und nicht mehr ansteckend sind, von der Absonderungsverpflichtung nicht erfasst werden. Für die derzeit noch infektiösen Personen gelten abweichend dieser Allgemeinverfügung noch Einzelfallregelungen.

**Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

**Weiterer Hinweis:**

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Köln kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Gummersbach, 18.12.2020

Im Auftrag

gez.

Ralf Schmallenbach

Dezernent